



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Frau
Carolin Glandorf**

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1519

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR n Felchner

E-MAIL Z4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. März 2012

AZ Z4 - 004 294-22II Glandorf/1#1

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Zuständigkeit des Bundespräsidialamtes für die Bewilligung
des Ehrensolds an den ehemaligen Bundespräsidenten**

BEZUG Ihr Antrag vom 02. März 2012

Sehr geehrte Frau Glandorf,

mit E-Mail vom 02. März 2012 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu allen Unterlagen (Protokolle, E- Mails, Vermerke usw.) „im Zusammenhang mit der Entscheidung“ des Bundesministeriums des Innern (BMI) „hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundespräsidialamtes für die Beratung über die Bewilligung eines Ehrensolds an den ehemaligen Bundespräsidenten“.

Für das BMI bestand im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Bundespräsidenten a.D. Wulff wegen der eindeutigen Rechtslage keine Veranlassung, eine Entscheidung über die Zuständigkeit bezüglich der Festsetzung des Ehrensoldes nach § 1 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) zu treffen.

Gemäß Buchstabe A, I., Satz 2 (Klammerzusatz) der *Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Beamtenversorgung des Bundes und des Versorgungsausgleichs (Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO)* ist das Bundespräsidialamt für die Berechnung und erste Festsetzung des Ehrensoldes eines ehemaligen Bundespräsidenten zuständig. Für die wei-



SEITE 2 VON 2

tere Bearbeitung der Versorgung sind die Service-Center der Bundesfinanzdirektionen zuständig. Dies entspricht der Stellung des Bundespräsidialamtes als Eigenverwaltung des Verfassungsorgans Bundespräsident, die nicht in die Ministerialverwaltung der Bundesregierung eingeordnet ist, und einer 60jährigen ständigen Staatspraxis.

Die BeamtZustAnO trat am 1. August 2010 in Kraft und wurde zuletzt zum 1. Januar 2011 geändert. Die Frage der Zuständigkeit war von der Änderung nicht berührt.

Die Zuständigkeit des Bundespräsidialamtes in dieser Frage war bereits durch die seit 1. Februar 2000 geltende Vorgängerversion, der *Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung und des Versorgungsausgleichs sowie der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung bei Klagen aus den vorgenannten Bereichen (BMF-Zuständigkeitsanordnung - Versorgung – ZustAO)*, gegeben. Auch die Zuständigkeitsanordnung vom 13. September 1973 hatte hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erstfestsetzung der Versorgungsbezüge für den Bundespräsidenten keine andere Regelung getroffen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben. Von einer Beifügung der zitierten Vorschriften habe ich abgesehen, da zumindest die Regelungen aus den Jahren 2000 und 2010 im Internet frei zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz